

Richtlinien der Stadt Selters
für die Gewährung von Fördermitteln
für den Bau und die Nachrüstung von Regenwassernutzungs- und
Regenwasserrückhalteanlagen im Gebäudebestand
- Fördermittelrichtlinie Regenwassernutzungs- und Regenwasserrückhalteanlagen -
in der Fassung vom 06.12.2024

§ 1 - Förderziel

Die Stadt Selters fördert nach dieser Richtlinie die Ausstattung von Wohngebäuden und Bauten im Stadtgebiet mit Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser, um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers durch Regenwasser als Brauchwasser zu ersetzen oder zu vermindern und mit Regenwasserrückhalteanlagen (Retentionszisternen), um die Abwasseranlagen zu entlasten und Überschwemmungsgefahren zu vermeiden.

§ 2 - Gegenstand der Förderung / Förderwürdige Maßnahmen

Gefördert wird der erstmalige Einbau von oder auch die Vergrößerung sowie die Nachrüstung bereits vorhandener Zisternen.

Nutzungskonzepte können sein:

- a.) Regenwassernutzungsanlagen als einfache Zisternen zur Gartenbewässerung,
- b.) Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen), die das von Dachflächen abfließende Regenwasser sammeln und einem Zweck zuführen, für den keine Trinkwasserqualität erforderlich ist (z.B. WC-Spülung, Hausreinigung, Grünflächenbewässerung, Waschmaschinenversorgung etc.),
- c.) Regenwasserrückhalteanlagen als reine Retentionszisternen, die das gespeicherte Wasser zeitverzögert kontrolliert abgeben,
- d.) Retentionszisternen mit Nutzvolumen für die Gartenbewässerung,
- e.) Retentionszisternen mit Nutzvolumen, die mindestens einen Teil des Nutzvolumens dem häuslichen Brauchwassersystem zuführen (z.B. Putzwasser, Waschmaschinenversorgung, WC-Spülung etc.),
- f.) Nachrüstung einer einstellbaren Retentionsdrossel bei vorhandenen Regenwassernutzungsanlagen im Gebäudebestand für die Erweiterung zur Retentionszisterne.

Die Nutzung von Betriebswasser als Trinkwasser ist untersagt, Zapfstellen sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

§ 3 - Zuwendungs- / Förderempfänger

Antragsberechtigt sind

- Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) privater Wohngrundstücke und
- Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen für selbstgenutzte Grundstücke,

die eine Regenwassernutzungs-/Regenwasserrückhaltanlage auf Grundstücken im Stadtgebiet errichten oder erweitern, um Trinkwasser zu sparen und/oder die örtliche Kanalisation zu entlasten.

§ 4 - Fördergrundsätze / -voraussetzungen

Gefördert werden die Anschaffung und der Bau (inkl. den dazugehörigen Erd- und Leitungsarbeiten) unterirdischer Regenwassernutzungsanlage (z.B. in Form einer Zisterne ab einem Mindestvolumen von 2.000 Litern / 2 m³ für die Brauchwassernutzung) und Regenwasserrückhaltanlagen (z.B. Retentionszisternen mit regelbarer Retentionsdrossel¹) ab einem Retentionsvolumen von mindestens 6.000 Litern²) sowie die Aufwertung von Regenwassernutzungsanlagen durch Nachrüstung von regelbaren Retentionsdrosseln.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die Regenwassernutzungs-/Regenwasserrückhaltanlage an niederschlagsrelevante Flächen (z.B. Dachflächen) des Grundstücks angeschlossen ist und nur mit unbelastetem Niederschlagswasser gespeist wird und
- die Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten sind.

§ 5 - Art und Umfang der Zuwendung / Förderhöhe

Die Förderung ist wie folgt gestaffelt

- | | |
|---|---|
| a.) Zisternen mit Nutzvolumen für die Gartenbewässerung | 200 EUR/m ³ (max. 2.000 EUR) |
| b.) Zisternen mit Nutzvolumen bei Anschluss an das häusliche Brauchwassersystem | 250 EUR/m ³ (max. 2.500 EUR) |
| c.) Reine Retentionszisternen | 350 EUR/m ³ (max. 2.500 EUR) |
| d.) Retentionszisternen mit Nutzvolumen für die Gartenbewässerung | 400 EUR/m ³ (max. 3.000 EUR) |
| e.) Retentionszisternen mit Nutzvolumen bei Anschluss an das häusliche Brauchwassersystem | 400 EUR/m ³ (max. 3.500 EUR) |
| f.) Nachrüstung einer Retentionsdrossel | 300 EUR max. |

¹ Die Festlegung des Abflusswerts erfolgt gem. den individuellen Vorgaben der Verbandsgemeine Selters für das zu fördernde Grundstück.

² bzw. ab einem Retentionsvolumen gem. den individuellen Vorgaben der Verbandsgemeine Selters für das zu fördernde Grundstück.

Im Einzelfall behält sich die Stadt Selters vor, über die Zuwendungs-/Förderhöhe zu entscheiden und abweichende Regelungen festzulegen, insbesondere, unverhältnismäßige Maßnahmen nicht zu fördern.

Sollten beim Einbau der Zisternen Eigenleistungen erbracht werden (z.B. Erdaushub) kann die aufgewendete Zeit nicht gefördert werden. Es werden nur nachgewiesene Anschaffungs- und sonstige Fremdkosten der Zisterne gefördert.

§ 6 - Antrags- und Zuwendungsverfahren

Über die Förderanträge entscheidet die Stadtverwaltung Selters auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. **Eine rückwirkende Förderung zum 01.01.2024 ist möglich.**

Vordrucke für Förderanträge sind auf der [Homepage](#) oder im Rathaus der Stadt Selters erhältlich.

Der Förderantrag ist vom Antragsteller schriftlich und vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen. Der Zuschuss ist bei der Stadtverwaltung Selters, Rheinstraße 22, 56242 Selters zu beantragen. Der unterschriebene Antrag kann auch per E-Mail (rolf.jung@stadt-selters.de) eingereicht werden.

Dem Antrag ist neben einem Kostenvoranschlag/Angebot bzw. einer Kostenermittlung

- ein Lageplan (Flurkarte),
- eine technische Zeichnung mit Darstellung von Aufbau, Größe, Beschaffenheit und technischen Daten der Zisternen einschließlich der Einzeichnung des Überlaufs und des Kanals, aus der auch die Art der Brauchwassernutzung hervorgeht und
- bei Retentionszisternen zusätzlich ein Entwässerungsplan

beizufügen³.

Entspricht der Bauherr nicht dem Grundstückseigentümer, ist dem Antrag zudem eine Vollmacht des Grundstückseigentümers beizufügen.

Durch einen unvollständigen oder falschen Antrag werden keine Fördermittel für den Antragsteller „reserviert“.

Bereits eingegangene Anträge (im weiteren „Altanträge“) genannt, welche noch unter der alten Förderrichtlinie und vor der Novellierung dieser Förderrichtlinie eingereicht wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit und bedürfen keiner erneuten Antragstellung. Lediglich sind durch den oder die Antragsteller gem. der neuen Förderrichtlinie geforderte, aber noch nicht erbrachte Nachweise, mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Fördermittelzuwendung für „Altanträge“ erfolgt nach dem Besserstellungsprinzip. Die Förderhöhe für Retentionszisternen wird auch für „Altanträge“ grundsätzlich gem. § 6 dieser Satzung ermittelt.

³ Bei reinen Retentionszisternen reicht der Entwässerungsplan.

Die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung von Fördermitteln wird dem Bauherrn nach Antragseingang schriftlich mitgeteilt. Die Gewährung kann mit Auflagen verbunden werden.

Nach Bewilligung von Fördermitteln sind Änderungen der Planung oder eine abweichende Bauausführung nur noch im Einvernehmen mit der Stadt zulässig, andernfalls verfallen die Ansprüche auf Fördermittel.

Die im Haushalt der Stadt Selters verfügbaren Mittel werden im Falle einer Bewilligung an die Antragsteller im „Windhundprinzip“, also in der Reihenfolge der Eingänge der vollständigen und richtigen Antragsunterlagen (Datum und Uhrzeit), vergeben. „Altanträge“ sind entsprechend zu berücksichtigen.

Unberücksichtigt bleibende Anträge können im nachfolgenden Haushaltsjahr erneut eingereicht werden. In diesem Fall können auch Anträge zu Maßnahmen berücksichtigt werden, mit deren Ausführung bereits begonnen oder deren Fertigstellung bereits erfolgt ist, sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Pro Grundstück können Fördermittel nur einmal in Anspruch genommen werden⁴. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise durch Beschluss des Rats der Stadt Selters hiervon abgewichen werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Einreichung des vollständigen Verwendungsnachweises⁵ und Prüfung durch die Stadtverwaltung Selters anhand offizieller Rechnungen. Ausgezahlt wird die in der Bewilligung festgesetzte Förderhöhe. Betragen die tatsächlich entstandenen Kosten 90% oder weniger der im Antrag benannten Kosten, wird die Höhe der Förderung neu ermittelt.

Entspricht die Ausführung nicht der bewilligten Maßnahme oder werden Auflagen nicht eingehalten, werden die bewilligten Fördermittel nicht ausgezahlt. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 7 - Durchführung der Maßnahme

Nach der schriftlichen und rechtskräftigen Bewilligung der Förderung kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Die geförderten Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres ab Bewilligung der Förderung fertigzustellen. Nach Ablauf der Frist erlischt die Bewilligung. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen, begründeten Antrag hin einmalig verlängert werden.

Nach Fertigstellung der Maßnahme und vor Verfüllung des Erdreiches ist eine Fotodokumentation der Regenwassernutzungs-/Regenwasserrückhalteanlage zu erstellen, aus der die Lage der Zisterne in der Örtlichkeit anhand von Referenzpunkten wie Bäumen, Gebäuden oder Einfahrten wiederzuerkennen ist. Beim Einbau von Retentionszisternen ist zusätzlich ein Prüfnachweis „Drosselmenge und Retentionspeichervolumen“ vorzulegen (siehe § 8, Abs. 3).

⁴ Das schließt auch Fördermittel öffentlicher Dritter ein.

⁵ Der Verwendungsnachweis ist Anlage A des Antrags auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Regenwassernutzungs- und Regenwasserrückhalteanlagen“ der Stadt Selters.

Der Abruf der Fördermittel erfolgt durch Übersendung des Verwendungsnachweises mit den zugehörigen Anlagen⁶. Antragstellern von „Altanträgen“ ist der Verwendungsnachweis von Amts wegen zur Verfügung zu stellen.

§ 8 - Sonstige Bestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die mit öffentlichen Mitteln errichtete Anlage mind. 10 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Wenn dieser Verpflichtung nicht entsprochen oder sonst gegen diese Richtlinie verstoßen wird, kann die Stadt Selters verlangen, dass der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen ist. Ein vorzeitiger Ausbau oder eine vorzeitige Außerbetriebnahme sind der Gemeinde anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der Anzeigenpflicht erfolgt eine Rückforderung der gesamten Fördermittel.

Die Unterlagen, die für die Antragstellung verwendet wurden, sind bis zum Ablauf der Betriebspflicht aufzubewahren.

Bei größeren baulichen Veränderungen der Grundstücksentwässerung bzw. baulichen Änderungen am Gebäude und des Grundstücks sind die Frage der Notwendigkeit einer behördlichen Genehmigung durch den Antragsteller zu prüfen und ggf. erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.

Die Planung einer Regenwasserrückhalteanlage ist vorab immer durch die Verbandsgemeindewerke Selters freigeben und nach der Herstellung abnehmen zu lassen (wesentlich: Prüfnachweis zur eingestellten Drosselmenge und zum Retentionsspeichervolumen). Die Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Selters (<https://www.selters-ww.de/bilder/rathaus/wasser-und-abwasser/aes-allg-entwaesserungssatzung-2018-selters-vers03-endgueltig.pdf?cid=5c>) ist zu beachten.

§ 9 – Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinien der Stadt Selters zur „Förderung des Einbaus von Regenwassersammelanlagen (Zisternen) auf privaten Wohngrundstücken“ vom 08.04.2024 ist am Tage nach Bekanntmachung außer Kraft gesetzt.

Rolf Jung

Stadtbürgermeister

Die Bekanntmachung wird unter www.stadt-selters.de,

„Leben“ im Februar 2025 bereitgestellt.

Die zugehörige Hinweisbekanntmachung wurde veröffentlicht in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Verbandsgemeinde“ vom 13.02.2025.

⁶ Dies gilt auch für „Altanträge“.